

Info/Mitteilung der Bürgerinitiative Heide-Süd vom Oktober 2009

Dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt im Justizzentrum Magdeburg wurde in der Verwaltungsrechtssache (*BIHS-Dr.Kotte u.a./ Landesverwaltungsamt -2 M 65/09 -*) mit Bezug auf den bisher geführten Schriftverkehr, insbesondere auf unsere Stellungnahme vom 02.09.2009 mit Schreiben vom 19.10.2009 mitgeteilt, dass nach derzeitigen Kenntnis der BIHS der Antragsteller seit Erlass der Genehmigung von dieser offenbar bislang überhaupt kein Gebrauch gemacht hat. Die wirtschaftliche Notwendigkeit, wie sie bislang immer von der Antragsgegnerin als auch der Beigeladenen behauptet wurde, muss daher ausdrücklich bestritten werden. Nach Kenntnis der Antragsteller erfolgen auf dem Betriebsgelände offensichtlich keine wirtschaftlichen Aktivitäten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die behauptete hohe wirtschaftliche Notwendigkeit überhaupt nicht besteht und somit dem Aussetzungsantrag im Ergebnis stattzugeben sei.